**Werknutzungsbewilligungsvertrag**

abgeschlossen zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *[Name]*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *[Anschrift]*

im Folgenden kurz „**Berechtigter**“ genannt, einerseits,

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *[Name]*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *[Anschrift]*

im Folgenden kurz „**Bewilligungsgeber**“ genannt, andererseits,

wie folgt:

1. **Werk(e), Bewilligungsgeber, Befugnis zur Lizenzierung**

1. Der Bewilligungsgeber hat mit separatem Werknutzungsvertrag an nachstehend angeführten Lichtbildern / Lichtbildwerken / Filmwerken (z.B. (Web-)Videos) / Mediendateien (z.B. Audiodateien) etc., in den folgenden Punkten zusammengefasst kurz als „**Werke**“ bezeichnet, vom Werkhersteller, das ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, die Werknutzungsrechte erworben.

1. **Lichtbilder / Lichtbildwerke / Motiv Format**

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

1. **Filmwerke / Motiv Format**

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

1. **Mediendateien Format**

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

1. **[Sonstiges] Format**

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

1. Der Bewilligungsgeber ist aufgrund seiner Werknutzungsrechte zur Erteilung der gegenständlichen Werknutzungsbewilligung berechtigt.
2. **Rechte abgebildeter Personen / Bildnisschutz**
3. Der Bewilligungsgeber erklärt, dass der Werkhersteller ihm gegenüber erklärt hat, die Rechte (insbesondere den Bildnisschutz) der auf den oben angeführten Werken abgebildeten Personen beachtet zu haben. Dem Bewilligungsgeber liegen diesbezüglich schriftliche Erklärungen dieser Personen vor, mit denen sich diese (i) mit einer unentgeltlichen (auch wiederholten) Veröffentlichung und/oder Verbreitung und/oder Weitergabe der Werke (oder Reproduktionen hiervon), insbesondere auch im Internet und in vergleichbaren bestehenden und zukünftig entwickelten elektronischen Medien, sowie (ii) mit der Sendung, Speicherung, Vervielfältigung, Verarbeitung, Änderung der Werke (egal, in welcher Form und auf welche Art, z.B. durch digitale Bearbeitung, Einscannen, Farbänderungen, Bildausschnitten, Größenänderungen, Retuschierung, Montage etc.) einverstanden erklären und (iii) auf eine Namensnennung bei Verwendung der Werke (und Reproduktionen derselben) verzichten. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung zu pornographischen oder politischen Zwecken oder in herabsetzender, diskriminierender, beleidigender oder obszöner Art.
4. Ungeachtet dessen übernimmt der Bewilligungsgeber gegenüber dem Berechtigten keine Haftung dafür, dass der Bildnisschutz dritter Personen gewahrt ist. Dies gilt nicht für eigenes zumindest grob fahrlässiges Verhalten des Bewilligungsgebers und/oder seiner Gehilfen.
5. **Werknutzungsbewilligung**
6. Der Bewilligungsgeber räumt dem Berechtigten hiermit im Sinne des § 24 UrhG (Werknutzungsbewilligung) das nicht ausschließliche örtlich unbegrenzte Recht ein, die vertragsgegenständlichen Werke zu touristischen Werbezwecken sowie für (touristische) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu benutzen.
7. Diese Werknutzungsbewilligung schließt das Recht zur Vervielfältigung, Speicherung, Verarbeitung, Bearbeitung und zu sonstigen Veränderungen der Werke in jeglicher Form (z.B. durch digitale Bearbeitung, Einscannen, Farbänderungen, Bildausschnitten, Größenänderungen, Retuschierung, Montage etc.) ein. Insbesondere erstreckt sich dieses Recht auch auf die Digitalisierung der vertragsgegenständlichen Werke und deren Verwendung im Internet und in vergleichbaren bestehenden und zukünftig entwickelten elektronischen Medien. Nicht gestattet ist die Verwendung der vertragsgegenständlichen Werke zu pornographischen oder politischen Zwecken oder in herabsetzender, diskriminierender, beleidigender oder obszöner Art.
8. Der Berechtigte verpflichtet sich bei Verwendung der Werke zur Angabe des folgenden Urheber- oder Herstellervermerks: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [*z.B.* *Oberösterreich Tourismus GmbH*] / \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *[Vor- und Zuname des Werkherstellers]* bzw. des bei den Werken direkt angeführten Vermerks.
9. Der Berechtigte ist nicht verpflichtet, von den vertragsgegenständlichen Werken bzw. von seiner diesbezüglichen Werknutzungsbewilligung Gebrauch zu machen.
10. Der Berechtigte ist nicht zur gänzlichen und/oder teilweisen Weitergabe der ihm gegenständlich eingeräumten Rechte an Dritte, in welcher Form immer, berechtigt; insbesondere ist dem Berechtigten eine Unterlizenzierung in Form von (Sub-)Werknutzungsbewilligungen verwehrt, es sei denn, der Berechtigte kann hierfür die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bewilligungsgebers nachweisen.
11. **Entgelt**
12. Der Bewilligungsgeber erhält für die Einräumung der vertragsgegenständlichen Werknutzungsbewilligung vom Berechtigten ein einmaliges Entgelt in der Höhe von EUR \_\_\_\_\_\_\_\_\_ (inkl. Ust).
13. Dieses Entgelt ist binnen \_\_\_\_\_\_\_\_\_ Tagen ab Rechnungslegung durch den Bewilligungsgeber zur Zahlung fällig.
14. **Dauer, Widerruf**
15. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
16. Der Bewilligungsgeber kann diese Vereinbarung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefs beim Berechtigten widerrufen bzw. mittels einseitiger Erklärung für beendet erklären. Die Vereinbarung gilt dann als mit Zugang der entsprechenden Erklärung bzw. mit dem allenfalls darin genannten Termin als beendet.
17. Die Vereinbarung endet automatisch, wenn das Werknutzungsrecht des Bewilligungsgebers wegfällt oder endet. Der Bewilligungsgeber wird den Berechtigten hiervon unverzüglich unterrichten.
18. Mit Beendigung der Vereinbarung erlischt die hierin dem Berechtigten eingeräumte Werknutzungsbewilligung.
19. Der Bewilligungsgeber übernimmt keine Haftung dafür, dass der Werknutzungsvertrag ordnungsgemäß zustande gekommen ist.
20. Sofern die Vertragsbeendigung nach Ablauf eines Jahres ab Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung erfolgt, erfolgt keine Refundierung des vom Berechtigten geleisteten Entgelts. Sofern die Vertragsbeendigung vor Ablauf eines Jahres ab Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung erfolgt, wird das vom Berechtigten geleistete Entgelt vom Bewilligungsgeber aliquot zurückerstattet. Pro angefangenem Kalendermonat der Inanspruchnahme der Werknutzungsbewilligung, jedoch unabhängig von dessen Gebrauch (Punkt III.3.), hat der Berechtigte diesfalls 1/12 des von ihm geleisteten Gesamtentgelts (Punkt IV.) zu entrichten. Der solcherart nicht verbrauchte Differenzbetrag ist vom Bewilligungsgeber innerhalb angemessener Frist unverzinst zurückzuzahlen.
21. **Sonstiges**
22. Der Berechtigte nimmt die ihm in diesem Vertrag eingeräumten Rechte ausdrücklich an.
23. Soweit in diesem Vertrag von den Werken im Sinne des Punktes I. gesprochen oder hierauf Bezug genommen wird, sind hiervon auch deren jeweilige allfällige Reproduktionen gemeint und mitumfasst.
24. Die Vertragsparteien erklären die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Datenschutz-Grundverordnung, Datenschutzgesetz). Die Vertragsparteien speichern und verarbeiten personenbezogenen Daten (Kontakt-, Entgelt-, Vertragsdaten) des Vertragspartners auf Basis dieses Vertragsverhältnisses als Rechtsgrundlage (Art 6 (1) lit. b. DSGVO). Weiters treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und stellen sicher, dass die Daten rechtskonform verwendet und Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. Werden Auftragsverarbeiter (z.B. für IT-Dienstleistungen, Softwaresysteme) herangezogen, werden die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an diese weitergeleitet. Die Daten des Vertragspartners werden für die Dauer der jeweils gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfristen gespeichert.
25. Als ausschließlicherGerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit gegenständlicher Vereinbarung wird das für Linz/Oberösterreich sachlich zuständige Gericht vereinbart.
26. Auf diesen Vertrag findet materielles österreichisches Recht unter Ausschluss aller Verweisungsnormen, die auf die Anwendung ausländischen Rechts verweisen, Anwendung.
27. Überschriften in dieser Vereinbarung dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zur Auslegung herangezogen werden.
28. Soweit Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein sollten oder werden, sind diese unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bzw. der Regelung in erlaubter Weise am nächsten kommen; die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung bleibt hiervon ebenso unberührt wie die Gültigkeit von nicht betroffenen Teilen der Regelungen.
29. Die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung tritt mit allseitiger Unterfertigung ein.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bewilligungsgeber Berechtigter

*Hierbei handelt es sich um ein unverbindliches Vertragsmuster. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Das Muster kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.*